

STATUTEN

- ART. 1
Name, Sitz
Unter dem Namen "KANTI-FORUM" besteht mit Sitz in Wohlen/AG seit dem 27. Mai 1988 ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ART. 2
Zweck
Der Verein fördert und unterstützt das kulturelle Leben, die interdisziplinären und sozialen Aktivitäten der Schule. Er dient damit auch den Beziehungen der Kantonsschule zur Öffentlichkeit und fördert deren Verankerung im kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben der Region.
Er pflegt den Kontakt der Ehemaligen zur Schule.
- ART. 3
Aufgaben
Der Verein organisiert, ermöglicht und fördert Veranstaltungen und Aktivitäten wie z.B. Vorträge, Filmvorführungen, Theaterproduktionen und -gastspiele, Konzerte und Ausstellungen.
Er veranstaltet Schülerwettbewerbe und kann Preise aussetzen.
- ART. 4
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können werden: Schüler, Lehrer, Ehemalige und Freunde der Kantonsschule Wohlen bzw. des ehemaligen Lehrerseminars.
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch Erklärung an den Vorstand möglich.
Mitglieder, die zwei oder mehr eingeforderte Jahresbeiträge nicht bezahlt haben, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- ART. 5
Gönner
Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Gönner beitreten.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Gönner, die während mehr als vier Jahren keine finanziellen Beiträge geleistet haben, können durch Vorstandsbeschluss aus der Gönnerliste gestrichen werden.
- ART. 6
Besondere Rechte der Mitglieder und Gönner
Für den Besuch von ausgewählten Veranstaltungen haben Mitglieder und Gönner Anrecht auf ermässigten Eintrittspreis.
Mitglieder und Gönner werden über die Vereinstätigkeit informiert.

forum
KULTUR FÜR ALLE
KANTI
um
STATUTEN

- ART. 7
Organe
- Die Organe des Vereines sind :
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG :

- ART. 8
Stellung und Zusammensetzung
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an. Die Gönner sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben dort beratende Stimme.

- ART. 9
Einberufung
- Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Schuljahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung vom Vorstand verlangt. Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

- ART. 10
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai. Die erste Amtsperiode beginnt am 27. Mai 1988.

- ART. 11
Aufgaben und Befugnisse
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
 - b) Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - c) Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge.
 - d) Beschlussfassung über ihr vom Vorstand vorgelegte Geschäfte und schriftlich eingereichte Anträge von Vereinsmitgliedern.
 - e) Aenderung der Vereinsstatuten.
 - f) Auflösung des Vereines.

- ART. 12
Stimmrecht
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit stimmt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Versammlungsleiter, ein zweites Mal und trifft damit den Stichtentscheid. Wo die Statuten nicht ausdrücklich besonderes vorschreiben, werden sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

DER VORSTAND:

- ART. 13
Zusammensetzung
- Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Ehemaligen, die Schüler und die Lehrer sind mit je mindestens zwei Mitgliedern vertreten. Die Schülervertreter werden durch die Schülerschaft vorgeschlagen. Der Vereinspräsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

STATUTEN

- ART. 14
Aufgaben und Befugnisse
- Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.
 - b) Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und Gönnern.
 - c) Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Verein.
 - d) Besorgung aller übrigen Vereinsgeschäfte, soweit deren Eileidung nicht in die Zuständigkeit eines andern Vereinsorgans fällt.
- ART. 15
Einberufung
- Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- ART. 16
Rechnungsrevisoren
- Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag.
- FINANZIELLE MITTEL:
- ART. 17
Beschaffung
- Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt beschafft:
- a) Durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - b) Durch Beiträge, Spenden, Subventionen aller Art
 - c) Durch Vermögenserträge.
- ART. 18
Gemeinnützigkeit
- Der Verein beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann.
- ART. 19
Überschüsse
- Rechnungsüberschüsse sind vorrangig zur Deckung allfälliger Defizite in der Jahresrechnung, zur Tilgung allfälliger Schulden und für Rückstellungen in Hinblick auf die Erfüllung besonderer Vereinsaufgaben zu verwenden.
- ART. 20
Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder und Gönner sind von jeder Haftung befreit.
- ART. 21
Änderung der Statuten
- Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber ein Fünftel aller Vereinsmitglieder zugestimmt haben.
- ART. 22
Auflösung des Vereins
- Für die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen der Statutenänderung. Das Traktandum "Auflösung des Vereins" ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen und zu begründen. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Rektorat der Kantonsschule Wohlen zu übergeben, mit der Auflage, diesen im Sinne von Art. 2 der vorliegenden Statuten zu verwenden.